

Artikel 53. Die Krone ist, dem Mannesstamme des königlichen und der agnatischen Linealfolge

Artikel 54. Der König wird Er leistet in Gegenwart der Verfassung des Königreichs feststimmung mit derselben und

Artikel 55. Ohne Einwilligung zugleich Herrscher fremder Reiche ist, selbst zu regieren, so über welcher der Krone am nächsten steht zu berufen, die in vereinigter beschließen.

Artikel 57. Ist kein volljähriges gesetzliche Fürsorge für diesen die Kammern zu berufen, welche wählen. Bis zum Antritt der Regierung die Regierung.

Artikel 58. Der Regent führt Namen aus. Derselbe schwört vereinigten Kammern einen Eid, unverbrüchlich zu halten und in ihrem Namen zu regieren.

Bis zu dieser Eidesleistung Staatsministerium für alle Reiche.

Artikel 59. Dem Kronsid vom 17. Januar 1820 auf die Reichte.

Artikel 60. Die Minister, Staatsbeamten haben Zutritt zu jeder Zeit gehört werden.

Jede Kammer kann die Minister haben in einem recht, wenn sie Mitglieder der

Artikel 61. Die Minister des Verbrechens der Verfassung angeklagt werden. Über sold der Monarchie in vereinigten Höfe bestehen, treten dieselben

Die nähern Bestimmungen des Verfahrens und über die behalten.

Artikel 62. Die gesetzgebend und durch zwei Kammern aus

Hausgesetzen gemäß, erblich in sich dem Rechte der Erstgeburt

des 18. Lebensjahres volljährig. mern das eidliche Gelöbniß, die sich zu halten und in Übereinregieren.

mmern kann der König nicht

oder sonst dauernd verhindert volljährige Agnat (Artikel 53), jaft. Er hat sofort die Kammern Notwendigkeit der Regentschaft

anden und nicht bereits vorher so hat das Staatsministerium er Sitzung einen Regenten eriten desselben führt das Staats-

re zustehende Gewalt in dessen der Regentschaft vor den verdes Königreichs fest und unmit derselben und den Gesetzen

Falle das bestehende gesamte gen verantwortlich.

verbleibt die durch das Gesetz nänen und Forsten angewiesene

ern rrer Vertretung abgeordneten und müssen auf ihr Verlangen

minister verlangen. en Kammer nur dann Stimm-

beschluß einer Kammer wegen r Bestechung und des Verrats heidet der oberste Gerichtshof nge noch zwei oberste Gerichtshöfe zusammen.

der Verantwortlichkeit, über einem besondern Gesetze vor-

ern gemeinschaftlich durch den König

C1 B1 A1 C2 B2 A2 B5 A5 20 18 17 16 11

353

14.5
5.0
5.0
5.0

10 09 03 02 01

C7 B7 A7

A7 C8 B8

A8 C9 B9

the scale towards document